

Amtliche Bekanntmachung
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dambeck
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47,48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.06.2023 Beschluss-Nr. 005/2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	470.700	470.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	540.400	541.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 36.200	- 37.700
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	416.700	416.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	491.600	467.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 74.900	-50.700
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	133.600	134.700
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	134.500	349.500
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 900	-214.800

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 200.000 EUR.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 41.600 EUR auf 41.600 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- | | | |
|---|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | von bisher 330 v. H. | auf 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | von bisher 416 v. H. | auf 416 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | von bisher 370 v. H. | auf 370 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,5256 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 10% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	150.406 EUR
		auf voraussichtlich	199.997 EUR.
2.	zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	52.077 EUR
		auf voraussichtlich	156.070 EUR.
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	884.186 EUR
		auf voraussichtlich	1.077.077 EUR.

Grabow, den 25.07.2023

Ort, Datum




Wolfgang Schmidt, Bürgermeister

Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2 und 48 Absatz 1 KV M-V erforderliche rechtsaufsichtliche Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim – zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 20.07.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 200.000 € wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V zum Zweck der Finanzierung der Kapitaleinlage für den Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) genehmigt.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom 01.08.2023 bis zum 16.08.2023 öffentlich aus.

Grabow, den 25.07.2023


Wolfgang Schmidt, Bürgermeister